

2008-05-29 Antrag auf Handlungsanweisungen nach IFG

Ulrich Wockelmann  
58638 Iserlohn  
Weststraße 10

ARGE MK  
- zu Hd. Pressestelle Frau Iris Rapp-  
Friedrichstraße 59/61  
58636 Iserlohn

per mail  
[iris.rapp@arge-sgb2.de](mailto:iris.rapp@arge-sgb2.de)

Sehr geehrte Frau Rapp,

bei der Durchsicht Ihres Internet-Auftritts [www.arge-mk.de](http://www.arge-mk.de) habe ich leider vergeblich nach den „Dienst- und Verwaltungsanweisungen des Märkischen Kreises“ gesucht.

Hiermit stelle ich Antrag gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG, IFG NRW) auf

- a) vollständige Veröffentlichung der „Dienst- und Verwaltungsanweisungen des Märkischen Kreises“ in Ihrem Internetauftritt binnen vier Wochen
- b) Zustellung der vollständigen Handlungsanweisungen an meine Adresse (per Mail ist völlig ausreichend), sowie
- c) die unaufgeforderte Veröffentlichung und Zustellung künftig neuer Handlungsanweisungen.

Die gesetzliche Anspruchsgrundlage des IFG setze ich als hinreichend bekannt voraus und erwarte dass sich die ARGE MK gesetzeskonform verhält.

Nach dem seit 2006 gültigen Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Bundesbehörden auf Antrag interne Informationen innerhalb einer Frist von einem Monat herauszugeben. Jede Bürgerin, jeder Bürger aber auch Organisationen und andere „juristische Personen“ erhalten durch das IFG einen Anspruch auf Einsicht oder Herausgabe, behördeninterner Unterlagen (Durchführungs-, Dienst- und Verwaltungsanweisungen, Gutachten, Stellungnahmen etc.), wenn dadurch schutzwürdige behördliche oder private Interesse nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Wockelmann